



Statuten des Fördervereins Maison des Anges

vom 13. April 2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Förderverein Maison des Anges besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Sins, Kanton Aargau.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Entwicklungs- und Unterstützungshilfe sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen im Kinderheim Maison des Anges in Port-au-Prince, Haiti. Er bezweckt ebenfalls die Verbesserung der Lebensbedingungen von Müttern und Familien in Haiti, welche ansonsten ihre Kinder aussetzen oder im Kinderheim abgeben würden. Ziel ist es, dass die haitianischen Kinder würdig aufwachsen und sich entwickeln können und Mütter sich nicht prostituieren müssen, um für ihre noch bei ihnen lebenden Kindern aufkommen zu können.

Der Verein unterstützt das Kinderheim sowie haitianische Mütter und Familien finanziell auf Spenderbasis mit dem Ziel, dass die Kinder körperlich, seelisch und geistig sich gesund entwickeln können. Die selbstlose Förderung des Kinderheims sowie haitianischer Mütter und Familien erfolgt auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet. Dabei wird Wert auf Hilfe zur Selbsthilfe gelegt. Die Jugendlichen werden im Berufsbildungs-Prozess unterstützt, um ein solides Fundament für das Erwerbsleben zu erhalten. Die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen wird angestrebt.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktive Mitglieder

Dem Verein können sowohl natürliche, juristische als auch andere Körperschaften beitreten, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Sie wird dem Antragssteller mitgeteilt, bedarf aber keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zur jährlichen Generalversammlung zulässig.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied sich unehrenhaftem Verhalten schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche der betreffenden Person dem Verein gegenüber.

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

3.2 Fördermitglieder

Neben einer ordentlichen Vereinsmitgliedschaft können auch so genannte Fördermitgliedschaften eingegangen werden, die allein dem Zweck dienen, die Ziele des Vereins finanziell und ideell zu unterstützen.

Eine Fördermitgliedschaft ist beitragsfrei und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wieder beendet werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem oder elektronisch eingereichtem Gesuch.

Fördermitglieder werden mittels Webseite des Vereins und/oder per Email über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Ausschluss.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss jeweils in der Zeitspanne von Januar bis Ende April durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich oder per Email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand nach Möglichkeit sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, spätestens aber zwei Wochen vor deren Abhaltung, schriftlich oder per Email einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen und Anregungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe. Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. In diesem Fall muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Gesuchs stattfinden.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden aufbewahrt und jedes Mitglied ist berechtigt sie einzusehen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahrung des Vereinszwecks
- b) Formulierung der Strategie und Jahresziele
- c) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Sicherstellung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und Verwendung der vorhandenen Gelder im Interesse des Vereins zu.
- d) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- f) Eine Geschäftsleitung einsetzen, Bestellung von Ressorts und Arbeitsgruppen; diese unterstehen der Aufsicht des Vorstandes
- g) Aktive Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- i) Die Regelung der Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7. Die Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie stellt der Mitgliederversammlung auch den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

8. Einnahmen, Verwendung der Mittel und Haftung

Der Verein finanziert sich selbsttragend:

- a) aus Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Veranstaltungsbeiträgen und andere finanzielle Sonderbeiträge von Nicht-Vereinsmitgliedern sowie Fördermitgliedern.
- b) aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder sowie weiteren Zuwendungen von Vereinsmitgliedern.
- c) aus Anlässen oder Aktionen des Vereins
- d) aus zweckgebundene Spenden zur Deckung der Betriebskosten sowie Sachspenden

Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks verwendet. Die Leistungen richten sich nach den verfügbaren Mitteln. Geldbeträge können vom Verein nur solange gesprochen werden, als Vereinsvermögen vorhanden ist.

Jährlich werden aus der gesamten Spendensumme (Punkte 8a bis c) inkl. zweckgebundener Spenden wie Patenschaften, Investitionsprojekte etc. zehn Prozent der gespendeten Mittel für Projekte eingesetzt, welche die Verbreitung christlicher Werte in Haiti zum Ziel haben. Die Verbreitung christlicher Werte ist in weitem Sinne zu verstehen und meint auch karitative Einsätze.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bezahlte Beiträge.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Bevollmächtigungen an einzelnen Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

10. Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, schriftlich zu unterbreiten.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss vorgängig traktandiert werden und kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. März 2015 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

13. Genehmigung dieser Statuten

Die Genehmigung dieser Statuten erfolgte an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. April 2019. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22. April 2017 und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Aettenschwil/Sins AG, 13. April 2019

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:



Miranda Bammert

Remy Marthaler